

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0115217

Entscheidungsdatum

22.03.2001

Geschäftszahl

4Ob28/01y; 6Ob16/01y; 4Ob179/02f; 4Ob88/05b; 6Ob275/05t; 9Ob12/06i; 9Ob15/05d; 7Ob131/06z; 7Ob140/06y; 7Ob173/06a; 4Ob221/06p; 1Ob241/06g; 10Ob67/06k; 6Ob110/07f; 4Ob5/08a; 8Ob119/08w; 10Ob70/07b; 2Ob137/08y; 3Ob12/09z; 7Ob230/08m; 6Ob128/09f; 7Ob15/10x; 7Ob13/10b; 5Ob64/10p; 2Ob1/09z; 7Ob109/09v; 1Ob164/10i; 7Ob173/10g; 5Ob42/11d; 2Ob198/10x; 7Ob216/11g; 7Ob66/12z; 2Ob59/12h; 7Ob201/12b; 1Ob210/12g; 7Ob90/13f; 3Ob109/13w; 7Ob232/13p; 9Ob56/13w; 5Ob205/13b; 3Ob57/14z; 10Ob28/14m; 5Ob118/13h; 7Ob113/14i; 7Ob190/14p; 7Ob168/14b; 7Ob53/14s; 7Ob73/15h; 1Ob146/15z; 6Ob234/15b; 7Ob5/16k; 7Ob206/15t; 5Ob87/15b; 10Ob74/15b; 6Ob17/16t; 10Ob31/16f; 5Ob81/16x; 7Ob52/17y; 4Ob110/17f; 1Ob113/17z; 6Ob181/17m; 4Ob147/17x; 2Ob155/16g; 6Ob203/17x; 8Ob24/17p; 3Ob148/17m; 10Ob60/17x; 9Ob73/17a

Norm

ABGB §879 E; KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Eine Bestimmung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die der Kunde der Übermittlung "alle(r) im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung des Kontos (Depots) stehenden Daten an eine zentrale Evidenzstelle und/oder an Gemeinschaftseinrichtungen von Kreditunternehmungen" zustimmt, ist intransparent, weil sie die Tragweite der Einwilligung nicht erkennen lässt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2001-03-22 4 Ob 28/01y

Veröff: SZ 74/52

TE OGH 2001-09-13 6 Ob 16/01y

Auch; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit. So kann für sich allein durchaus klaren und verständlichen Klauseln die Sinnverständlichkeit fehlen, wenn zusammenhängende Regelungen und ihre nachteiligen Effekte deshalb nicht erkennbar werden, weil die einzelnen Teile an versteckten oder nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringenden Stellen, etwa in verschiedenen Klauseln, geregelt sind. (T1)

TE OGH 2002-11-19 4 Ob 179/02f

Beisatz: Gerade dann, wenn man davon ausgeht, dass die AGB sowohl Fälle umfasst, in denen keine Zustimmung des Kunden erforderlich ist, als auch Fälle, in denen eine Datenübertragung nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürfte, müsste der Kunde über die Widerrufsmöglichkeit aufgeklärt werden, um ihm ein zutreffendes und klares Bild seiner vertraglichen Position zu vermitteln. (T2) Veröff: SZ 2002/153

TE OGH 2005-08-11 4 Ob 88/05b

Auch; Beisatz: Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann. (T3)

TE OGH 2005-12-15 6 Ob 275/05t

Vgl auch; Beisatz: Eine wirksame Zustimmung kann nur dann vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. (T4)

Beisatz: Hier: Die in die Verträge aufgenommene „Datenschutzklausel“ erfüllt die Voraussetzungen einer Zustimmung im Sinn des § 4 Z 14 DSG nicht. „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“. (T5)

Veröff: SZ 2005/181

TE OGH 2006-02-22 9 Ob 12/06i

Vgl auch; Beisatz: Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG beinhaltet auch die Gebote der Erkennbarkeit und Verständlichkeit und das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen. (T6)

TE OGH 2006-05-04 9 Ob 15/05d

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. (T7)

TE OGH 2007-01-17 7 Ob 131/06z

Auch; Beis wie T3 nur: Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. (T8)

Beisatz: Hier: Klausel über den Rückkaufswert einer Lebensversicherung. (T9)

Veröff: SZ 2007/2

TE OGH 2007-01-17 7 Ob 140/06y

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

TE OGH 2007-01-17 7 Ob 173/06a

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

TE OGH 2007-03-20 4 Ob 221/06p

Ähnlich; Beisatz: Angesichts der besonderen Bedeutung des Bankgeheimnisses muss sichergestellt sein, dass auch ein Kunde, der das Schriftstück nur oberflächlich studiert, die Entbindungserklärung zur Kenntnis nimmt und sie im Bewusstsein ihrer Bedeutung unterzeichnet. (T10)

Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 30) (T11)

TE OGH 2007-03-27 1 Ob 241/06g

Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot, und das Gebot der Vollständigkeit. (T12)

Beisatz: Hier: Klauseln in Mietvertrags-Formblättern. (T13)

TE OGH 2007-06-05 10 Ob 67/06k

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. (T14)

TE OGH 2007-11-07 6 Ob 110/07f

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Begriff der „Retrozession“ im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsvertrag. (T15)

TE OGH 2008-03-11 4 Ob 5/08a

Auch; Beis wie T3

TE OGH 2009-04-02 8 Ob 119/08w

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Heimvertragsklausel. (T16)

TE OGH 2009-01-28 10 Ob 70/07b

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Hier: Bei der Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen anerkennt der Karteninhaber den zur Verrechnung gelangenden Wechselkurs.“ (Klausel 5) fehlt die erforderliche Transparenz im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, bleibt doch offen, wie und von wem dieser Wechselkurs gebildet wird, wo er allenfalls abgerufen werden kann sowie wann jeweils umgerechnet wird. (T17)

Beisatz: Hier: Die AGB-Klausel eines Kreditkartenunternehmens, die in ihrer Formulierung als reine Kann-Bestimmung verschiedene Fälle regelt, in denen das Kreditkartenunternehmen „insbesondere“ zur Kartensperre und zur Bekanntgabe der Nummern gesperrter Karten den Vertragspartnern (lediglich) „berechtigt“ ist (Klausel 14 erster und zweiter Satz), verstößt als Verschleierung der (Sorgfalts-)Pflichten des Kreditkartenunternehmens gegen § 6 Abs 3 KSchG. (T18)

TE OGH 2009-04-16 2 Ob 137/08y

Vgl; Beis wie T3

TE OGH 2009-05-19 3 Ob 12/09z

Vgl; Beis ähnlich wie T12; Beis ähnlich wie T13

TE OGH 2009-05-13 7 Ob 230/08m

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14

TE OGH 2009-09-18 6 Ob 128/09f

Vgl; Beis wie T12 nur: Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. (T19)

Beisatz: Hier: Die Formulierung „Wert zum Monatsletzten“ in einer ABG-Klausel einer Bank verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. (T20)

TE OGH 2010-03-17 7 Ob 15/10x

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Das Transparenzgebot setzt grundsätzlich die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Es ist dabei eine gewisse Mindestkundigkeit des Verbrauchers zu unterstellen, damit nicht etwa ganze Branchen ihre juristische Kommunikationsfähigkeit verlieren. Bei der Beurteilung der Unverständlichkeit ist daher zu unterscheiden, ob der Verwender eine möglichst verständliche Formulierung gewählt oder die AGB (für den Durchschnittskunden) unnötig schwer verständlich formuliert hat. Die Verwendung etwa der dem Durchschnittskunden wohl kaum geläufigen Begriffe TARGET und EURIBOR liegt im vorliegenden Fall in der Natur der Sache und ist unumgänglich; es kann nicht angehen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen keine termini technici mehr verwenden könnten, weil sie den Verbrauchern nicht geläufig sind. (T21)

Beisatz: Hier: Verzinsungsklausel bei Bankschuldverschreibungen. (T22)

TE OGH 2010-03-17 7 Ob 13/10b

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T7

TE OGH 2010-05-27 5 Ob 64/10p

Vgl; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind, dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet worden werden, nicht verschleiert wird. (T23)

TE OGH 2010-04-22 2 Ob 1/09z

Vgl; Beis wie T4; Bem: Klausel 38. (T24)

Beisatz: Eine Klausel, wonach sich der Kunde eines Konzerns mit der Weitergabe persönlicher Daten an andere Unternehmen des Konzerns einverstanden erklärte, wobei aber nicht bestimmbar ist, welche Unternehmen derzeit und künftig dem Konzern (allenfalls auch im Ausland) zugehörig sind oder sein werden, verstößt gegen das Transparenzgebot und ist iSd § 6 Abs 3 KSchG unwirksam. (T25)

Bem: So schon 7 Ob 170/98w. (T26)

Beisatz: Intransparent und unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG ist auch eine Klausel, bei der offen bleibt, ob unter den als Datenempfänger genannten „Firmenabteilungen“ und „Firmengeschäftsstellen“ „Dritte“, also etwa selbständige konzernzugehörige Unternehmen, zu verstehen sind, bzw für den Kunden angesichts der Vielzahl der im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen mit diesem Firmenbestandteil nicht durchschaubar ist, an wen seine Daten letztlich weitergegeben werden und welche Auswirkungen dies für ihn haben kann. Auch die Formulierung „zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs“ verschafft dem durchschnittlichen Leasingkunden hierüber keinen hinreichenden Aufschluss (Klausel 38). (T27)

Beisatz: Intransparent und unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG ist auch eine Klausel, die eine Weitergabe persönlicher Daten an Gläubigerschutzverbände vorsieht, wenn - ausgehend vom Verständnis eines durchschnittlichen Leasingkunden - Zweifel an der Identität und am Aufgabenbereich von Gläubigerschutzverbänden bestehen können (Klausel 38). (T28)

Beisatz: Erweist sich eine Klausel betreffend die Weitergabe persönlicher Daten als intransparent, so vermag auch der in ihr enthaltene Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht des Leasingnehmers daran nichts zu ändern (Klausel 38). (T29)

Bem: Vgl 6 Ob 16/01y. (T30)

Veröff: SZ 2010/41

TE OGH 2010-10-22 7 Ob 109/09v

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T7

TE OGH 2010-11-23 1 Ob 164/10i

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14; Beisatz: Aufgrund des Richtigkeitsgebots widersprechen Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, dem Transparenzgebot, zumal dadurch der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden kann. (T31)

TE OGH 2011-05-11 7 Ob 173/10g

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14

TE OGH 2011-06-07 5 Ob 42/11d

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12

TE OGH 2011-06-22 2 Ob 198/10x

Vgl; Beisatz: Eine Klausel, welcher der Leasingnehmer im Wesentlichen nur entnehmen kann, dass Daten an Dritte weitergegeben werden, nicht aber, welchen konkreten Dritten welche konkreten Daten weitergegeben werden dürfen ist unzulässig. (T32)

Beisatz: Unzulässig sind eine Datenverwendung vorsehende und Klauseln, in denen keinerlei für den Leasingnehmer nachvollziehbare sinnhafte Abgrenzungen vorgenommen, sondern in Wahrheit Leerfloskeln benutzt, ohne dass eine ernsthafte Beschränkung auf den konkret berechtigten Zweck und die schutzwürdigen Interessen des Leasingnehmers iSd § 17 DSGVO erfolgte. (T33)

Beisatz: Eine Wendung, wonach Daten an Auskunftfeien weitergegeben werden dürfen, „soweit dies für die Erlangung von Auskünften notwendig ist“, ist völlig unbestimmt. Gleiches gilt für Daten an Vermittler, Lieferanten etc soweit dies „zur Abwicklung zweckmäßig“ ist oder an Refinanzierungsgeber „soweit notwendig“. (T34)

Bem: Klausel 25. (T35)

TE OGH 2011-12-21 7 Ob 216/11g

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14, Beisatz: Hier: Bloßer Verweis auf § 6 Abs 3 VersVG. (T36)

TE OGH 2012-06-28 7 Ob 66/12z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Leistungsfreiheit des Versicherers „nach Maßgabe von § 6 Abs 2 VersVG“: Klausel nicht intransparent. (T37)

Beisatz: Hier: Art 19.2 ABE 2004. (T38)

TE OGH 2012-08-30 2 Ob 59/12h

Vgl; Beis wie T12; Vgl Beis wie T8; Beisatz: Hier: Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Theateraufführungen und Veranstaltungen über eine Internet-Website unter Bekanntgabe eines Gesamtpreises, aus dem nicht ersichtlich ist, ob es sich dabei um den reinen Kartenpreis des Veranstalters handelt oder eine allfällige Vermittlungsgebühr oder Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) inkludiert ist und auch kein Querverweis auf den Ort, an dem der Preis der Vermittlungsleistung ersehen werden kann, vorhanden ist. (T39); Veröff: SZ 2012/83

TE OGH 2013-01-23 7 Ob 201/12b

Vgl; Ähnlich Beis wie T8; Vgl Beis wie T12; Vgl Beis wie T14; Veröff: SZ 2013/5

TE OGH 2013-04-11 1 Ob 210/12g

Auch; Beis wie T7; Beis wie T12

TE OGH 2013-06-19 7 Ob 90/13f

Vgl; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T12; Beis ähnlich wie T14; Beisatz: Hier: Klauseln eines Anbieters von Flüssiggas-Propan. (T40)

TE OGH 2013-07-17 3 Ob 109/13w

Auch; Beis wie T8; Beis wie T13

TE OGH 2014-01-29 7 Ob 232/13p

Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Das „Transparenzgebot“ soll es dem Verbraucher ermöglichen, sich aus dem Vertragsformblatt zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. (T41)

TE OGH 2014-01-29 9 Ob 56/13w

nur T8

TE OGH 2014-03-13 5 Ob 205/13b

Vgl auch; Beis wie T14; Veröff: SZ 2014/23

TE OGH 2014-06-25 3 Ob 57/14z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Klauseln über Entgelte bei Abschluss von Kreditverträgen. (T42)

TE OGH 2014-07-15 10 Ob 28/14m

Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T14; Beis wie T31

TE OGH 2014-07-25 5 Ob 118/13h

Vgl auch; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T23

TE OGH 2014-09-10 7 Ob 113/14i

Vgl auch; Beis wie T8; Veröff: SZ 2014/76

TE OGH 2014-11-26 7 Ob 190/14p

Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Art 9.6.6. ARB 2010. (T43)

TE OGH 2014-12-10 7 Ob 168/14b

Vgl auch; Beis wie T14

TE OGH 2015-02-18 7 Ob 53/14s

Beis wie T8

TE OGH 2015-07-02 7 Ob 73/15h

Ähnlich; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T23

TE OGH 2015-12-22 1 Ob 146/15z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T12

TE OGH 2016-01-14 6 Ob 234/15b

Auch; Beis wie T17; Beisatz: Hier: Kündigungsklausel eines Vermittlers von Leistungen der Personenbetreuung. (T44)

TE OGH 2016-02-17 7 Ob 5/16k

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Allgemeine Versicherungsbedingungen L556 und L556/V02 hinsichtlich Lebensversicherungen mit Beitragsrückgewähr betreffend unterjährige Beitragszahlungen. (T45)

TE OGH 2015-12-16 7 Ob 206/15t

Vgl; Beis wie T8

TE OGH 2016-03-22 5 Ob 87/15b

Vgl auch; Beis wie T7

TE OGH 2016-06-07 10 Ob 74/15b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T8; Beis ähnlich wie T12

TE OGH 2016-06-27 6 Ob 17/16t

Auch; Beis ähnlich wie T31

TE OGH 2016-10-11 10 Ob 31/16f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T6; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Kreditvertrag; Begriff des „Terminverlust“. (T46)

TE OGH 2017-01-23 5 Ob 81/16x

Vgl auch; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Entgelt nach § 14 WGG. (T47)

TE OGH 2017-06-14 7 Ob 52/17y

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beisatz: Die Nichtaufnahme der Hinweispflicht nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG widerspricht dem Transparenzgebot. (T48)

TE OGH 2017-08-24 4 Ob 110/17f

Auch; Beis wie T3; Beis wie T8

TE OGH 2017-08-30 1 Ob 113/17z

Vgl auch; Beis wie T14; Beis wie T31

TE OGH 2017-11-21 6 Ob 181/17m

Vgl auch

TE OGH 2018-01-23 4 Ob 147/17x

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T14; Beis wie T21; Beis wie T41

TE OGH 2017-12-14 2 Ob 155/16g
Auch; Beis wie T8; Beis wie T12

TE OGH 2018-02-28 6 Ob 203/17x

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Frage der Lesbarkeit ist regelmäßig eine solche des Einzelfalls und hängt von Schriftgröße, drucktechnischer Gestaltung, Farbwahl usw ab. (T49)

Beisatz: Hier: Klausel in einer Druckgröße von 8 oder 9 pt, kleiner als der sonstige Text, zudem leicht verschwommenes Druckbild, aber nicht an einer unerwarteten oder versteckten Stelle, Lektüre erfordert für einen Durchschnittsverbraucher zudem keine besondere Anstrengung – Verneinung der Intransparenz vertretbar. (T50)

TE OGH 2017-12-20 8 Ob 24/17p

Auch; Beisatz: Klauseln in einem Reisevermittlungsvertrag. (T51); Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T41; Beisatz: Eine Klausel, die zwar nur eine geltende Rechtslage wiedergibt, aber unvollständig, sodass der Verbraucher einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition bekommen kann, ist intransparent. (T52)

TE OGH 2018-02-21 3 Ob 148/17m

Beis wie T14

TE OGH 2018-02-20 10 Ob 60/17x

Auch; Beis wie T12; Beis wie T14; Beis wie T31

TE OGH 2018-04-25 9 Ob 73/17a

Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115217